

## Vertrag für das Berufspraktikum während der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher

**Zwischen der Praktikumsstelle,**

Träger/Praktikumsstelle	
Ansprechpartner/-in (mit Berufsbezeichnung)	
PLZ, Ort	
Straße	
Tel.	
Fax	
E-Mail	

**und der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten,**

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
PLZ, Ort	
Straße	
Tel.	
Fax	
E-Mail	

**wird der nachstehende Vertrag für ein Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher geschlossen.**

**Rechtsgrundlage:**

Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung - FakO), vom 04. Mai 2017 (GVBl S. 118)  
BayRS 2236-9-1-4-K (§§ 1 – 92)

**1. Dauer:**

Praktikumsbeginn	
Praktikumsende	

Dauer: 12 Monate

Weitere Regelungen: Im Rahmen des Geltungsbereichs oder einzelvertraglicher Vereinbarung findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/ Praktikanten für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes, oder Regelungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Anwendung (Fachakademieordnung § 40 Abs. 3 Satz 2)

	Nein	Ja	Dauer
Probezeit (max. 3 Monate)			
Kündigungszeit	-	-	

**2. Ziel und Inhalt des Berufspraktikums:**

Das Berufspraktikum dient im Anschluss an den bestandenen ersten Prüfungsabschnitt der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Es ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher nach Anlage 1 der Schulordnung für die Fachakademien (FakO) vom 04. Mai 2017 (GVBl S. 118) in der jeweils gültigen Fassung an der Fachakademie der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik. Grundlage dieses Vertrages sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien für das Berufspraktikum.

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant soll befähigt werden

- die theoretischen Kenntnisse selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen
- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen
- konstruktiv im Team zu arbeiten
- die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen

Die Berufspraktikantin/der Berufspraktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbstständigkeit erreicht werden. Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs (z.B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe) sowie beständige Anleitung gewonnen werden.

Der Berufspraktikant ist außer an den pädagogischen und pflegerischen auch an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um ihn mit der Gesamtausgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

### 3. Pflichten

#### 3.1 Verpflichtungen des Trägers der Praktikumsstelle

- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und sie/ihn insbesondere durch eine hierfür bewährte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen
- die Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen (diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet)
- den von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung der Berufspraktikantin/ des Berufspraktikanten zu gestatten
- die Leistungen und das Verhalten der Berufspraktikantin/den Berufspraktikanten zu beurteilen, (nach Formblatt der FakS)
- Berufspraktikantinnen/Berufspraktikanten darf keine Praxisanleitung übertragen werden
- ein Leitungsgespräch von mindestens einer Stunde wöchentlich muss außerhalb des Gruppengeschehens durchgeführt werden
- für die Erfüllung der Seminaraufgaben sind der Berufspraktikantin/dem Berufspraktikanten unter Anerkennung auf die Arbeitszeit bis zur Ableistung des Kolloquiums wöchentlich drei Arbeitsstunden zu gewähren.

#### 3.2 Verpflichtungen der Berufspraktikantin/des Berufspraktikanten

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.

### 4. Arbeitszeit und Urlaub

Die Aufteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Gegebenheiten des jeweiligen Betriebs. Urlaub wird nach den geltenden Bestimmungen gewährt. Soweit nicht tarifvertragliche Vereinbarungen des Betriebs gelten, sind die Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes und der Arbeitszeitordnung einzuhalten.

Vereinbarte Arbeitszeit zwischen den Vertragspartnern (einschl. Bereitschafts-, Nacht-,Sonn- und Feiertagsdienst)	
--	--

Urlaubsanspruch	
-----------------	--

**5. Vergütung:**

Monatliche Bruttovergütung (ggf. auch Kost und Wohnung)	
--	--

**6. Sonstige Vereinbarungen**

(z.B. Aufgliederung der täglichen Arbeitszeit nach 1. Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen, 2. Verwaltungsarbeit, 3. Erforderliche Vorbereitungszeit, 4. Fortbildungszeit (schul. Verpflichtungen))

Vorstehender Vertrag wurde in dreifacher Ausführung gefertigt und von den Vertragspartnern eigenhändig unterzeichnet.

---

Ort, Datum                      Träger/Praktikumsstelle                      Stempel

---

Ort, Datum                      Berufspraktikantin/Berufspraktikant

Genehmigung des Vertrags durch die Fachakademie für Sozialpädagogik:

---

Ort, Datum                      Praktikumsbetreuer der Fachakademie

---

Ort, Datum                      Schulleitung der Fachakademie                      Stempel